

## **Pauschalsatz für indirekte Kosten**

Werden für ein Vorhaben indirekte Kosten pauschal mit 25 % aller förderfähigen direkten Kosten als förderfähige Gemeinkosten berücksichtigt, sind mit diesem Pauschalsatz von 25 % folgende indirekte Kosten abgedeckt:

- typische Verwaltungs-/Personalkosten, bei denen es schwierig ist, den auf eine bestimmte Maßnahme entfallenden Beitrag zu ermitteln (z. B. administrative Tätigkeiten der Geschäftsführung, Buchhaltung, Personalwesen, Einstellungskosten, Telefonzentrale, Empfang),
- Raummiete, sofern es sich um Räume handelt, die nicht ausschließlich für ein Vorhaben angemietet werden,
- Grundstücks- und Gebäudekosten (Abgaben, Reinigungsdienst, Wartung und Instandhaltung, Hausmeisterservice),
- Strom, Heizung, Gas, Wasser, wenn sie nicht ausschließlich für ein Vorhaben anfallen<sup>1</sup>,
- Telefongebühren; Internetgebühren, wenn sie nicht ausschließlich für ein Vorhaben anfallen,
- Versandkosten,
- Kopierkosten, Büromaterial,
- Berufsgenossenschaftsbeiträge,
- Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung),
- Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kantine, Fahrzeugpool).

Derartige Kosten dürfen bei Anwendung des o. g. Pauschalsatzes nicht zusätzlich als direkte Kosten kalkuliert und bezuschusst werden. Es dürfen auch keine weiteren indirekten Kosten (z. B. unter Anwendung eines Umlageschlüssels) kalkuliert und bezuschusst werden.

Der Pauschalsatz von 25 % kann auf alle direkten Kosten eines Vorhabens gewährt werden, wobei die Kosten für Unterverträge, die Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des Zuwendungsempfängers genutzt werden sowie die finanzielle Unterstützung für Dritte nicht berücksichtigt werden (Art. 29 der Verordnung (EU) 1290/2013).

---

<sup>1</sup> bei gesonderter Erfassung/Rechnungstellung